

# **Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE**

## **Erläuternder Bericht**

vom 22. Januar 2008

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| I. Einleitung.....   | 1  |
| II. Ausgangslage.....  | 1  |
| III. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) .....                  | 2  |
| IV. Stand des Beitrittsverfahrens .....  | 4  |
| V. Zuständigkeit für den Beitritt des Kantons zur IVSE.....                              | 6  |
| VI. Beurteilung der bestehenden Rechtsgrundlagen für einen Beitritt in<br>die IVSE ..... | 7  |
| VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen .....                                       | 13 |
| VIII. Erwägungen .....   | 20 |
| IX. Anträge.....   | 23 |

# Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

## I. Einleitung

Der Kanton Graubünden ist bisher der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) als einziger Kanton der Schweiz nicht beigetreten. Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung (BR 110.100), ist es Sache des Grossen Rates, über einen Beitritt zu befinden.

Dieser Bericht legt den Sachverhalt um die IVSE umfassend dar. Die Regierung eröffnet ein Vernehmlassungsverfahren zum Bericht. Die Beschlussfassung durch den Grossen Rat ist für die Oktobersession 2008 geplant.

## II. Ausgangslage

Kinder- und Jugendheime sowie Einrichtungen für Personen mit Behinderungen oder Suchtproblemen sind nach Anzahl und Spezialisierung unterschiedlich auf die Kantone verteilt. Oft erfordern die persönliche, sozialen oder gesundheitlichen Voraussetzungen der betroffenen Personen eine Unterbringung in ein Heim oder eine Einrichtung ausserhalb des Kantons. Um die daraus entstehenden Finanzierungsfragen zu klären, schloss eine Mehrheit der Kantone im Jahre 1984 die *Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (IHV) vom 2. Februar 1984* ab. Diese Vereinbarung verpflichtete die beigetretenen Kantone, einander für Kinder- und Jugendheime sowie für Eingliederungsstätten, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte die Anteile am Betriebsdefizit, die aus der Platzierung von Personen ausserhalb des eigenen Kantons entstehen, zu vergüten. Für den Kanton Graubünden bestand damals wegen der eher geringen Nachfrage nach Plätzen in ausserkantonalen Einrichtungen und aufgrund der peripheren Lage keine Notwendigkeit, der IHV beizutreten. Im Bereich Sonderschulung trat der Kanton Graubünden im Jahre 1983 dem Teilabkommen Sonderschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz Ostschweiz (EDK Ost) bei, welches 1983 von der EDK Ost verabschiedet worden war. Dieses Abkommen regelt seither die Finanzierung des Sonderschulbereichs unter den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

Die IHV wurde von den Kantonen unterschiedlich angewendet. Es wurden nicht dieselben Ansätze für die Berechnung der Subventionsanteile einerseits und des Beitrags der Unterhaltspflichtigen andererseits angesetzt. Zudem zeigten sich als Folge der dynamischen Entwicklung im Heimbereich und der zunehmenden Mobilität von Klientinnen und Klienten in den 90er Jahren verschiedene Schwachstellen dieser Vereinbarung. Ein besonderes Problem für die Abgeltung der Betriebsdefizitanteile stellte die lange Verfahrensdauer bis zum Vorliegen der Abrechnung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) dar. Diese betrug oftmals mehr als zwei Jahre. Dies verzögerte die Defizitabrechnungen und die Rechnungsstellung zwischen den Standortkantonen, den Einrichtungen und den Wohnkantonen der Betroffenen. Die Forderungen nach der Anwendung neuer betriebswirtschaftlicher Grundsätze und Verrechnungssysteme, nach systematischer Qualitätserfassung und Qualitätsverbesserungen sowie nach vermehrter Planung und verbindlich geregelter Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, führte schliesslich zu einer Totalrevision der Heimvereinbarung.

Die neue *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)* ist die Nachfolgevereinbarung zur IHV. Sie ist das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses, der sowohl der schweizerischen Heimlandschaft als auch den Besonderheiten der kantonalen Heimangebote und -strukturen Rechnung trägt. Sie ist ein zentrales Instrument der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Die IVSE umfasst soziale Einrichtungen in vier Teilbereichen (A, B, C und D).

Mit der auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist die IVSE besonders bedeutsam. Mit dem Wegfall der Beiträge der IV sind ausschliesslich die Kantone verantwortlich für die gegenseitige Leistungsabgeltung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche A, B und D. Die Abgeltung hat nach einheitlichen Vorgaben zu erfolgen.

Wenn die Ostschweizer Kantone den Bereichen A und D der IVSE beitreten, kann das Teilabkommen Sonderschulen der Ostschweiz aus Sicht des Kantons Graubünden aufgehoben werden, weil beide Vertragswerke den gleichen Sachbereich regeln. Eine Aufhebung ist aus heutiger Sicht absehbar.

### **III. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)**

Die IVSE bezweckt „die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen“ (Art. 1 IVSE). Sie regelt das Verhältnis zwischen dem *Stand-*

*ortkanton der Einrichtung und dem Wohnkanton derjenigen Personen, welche in einer ausserkantonalen Einrichtung untergebracht sind.*

### *Bereiche*

Die IVSE umfasst soziale Einrichtungen in den folgenden vier Bereichen:

- Bereich A Kinder- und Jugendheime ohne externe Sonderschulen und ohne Institutionen der Suchttherapie und -rehabilitation
- Bereich B Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ohne Massnahmen zur beruflichen Eingliederung
- Bereich C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- Bereich D Einrichtungen der externen Sonderschulung

### *Unterstellung der Einrichtungen*

Einrichtungen können der Vereinbarung unterstellt werden, wenn sie die vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz gestellten Anforderungen erfüllen. Die Vereinbarungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern der Sozialdirektorenkonferenz SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist zusammen. Der Antrag zur Unterstellung erfolgt durch den Standortkanton.

### *Leistungsabgeltung*

Mit dem Beitritt zur IVSE sichert *der Wohnkanton* der platzierten Person der *Einrichtung des Trägerkantons* mit einer Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu (Art. 19 Abs. 1 IVSE). Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet (Art. 20 Abs. 1 IVSE). Die Leistungsabgeltung wird dabei aufgeteilt und zwar in einen *Beitrag des Unterhaltspflichtigen* und den verbleibenden *Subventionsanteil des Wohnkantons*. Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz erlässt Richtlinien, damit die Leistungsabgeltung auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden erfolgt.

Der *Beitrag des Unterhaltspflichtigen* pro Tag für die Bereiche A und D hat Empfehlungscharakter und entspricht dem mittleren Tagesaufwand einer Person in einfachen Verhältnissen. Er soll gemäss Erläuterungen zur IVSE zwischen 25 und 30 Franken betragen. Ist die unterhaltspflichtige Person unterstützungsbedürftig, wird der Beitrag von der Sozialhilfe übernommen. Der tiefe Ansatz für den Beitrag des Unterhaltspflichtigen soll gemäss Kommentar zur IVSE (S. 12) sicherstellen, dass der Idee der IVSE entsprechend, die Kantone einander

diejenigen Beiträge vergüten, die Subventions- und nicht Fürsorgecharakter haben. Für die Kostenbeteiligung von *erwachsenen Personen mit Behinderungen* (Bereich B) sieht die IVSE in Art. 28 eine abweichende Regelung vor. Diese Personen haben einen angemessenen Teil der Kosten aus ihrem Einkommen (Rente, Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung) und Vermögen als Kostenbeteiligung zu tragen. Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln. Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen am Standort der Einrichtung hebt die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf. Die IVSE will damit den Kantonen mit einer solchen Einrichtung einen Schutz vor zu grossen Aufwendungen bieten.

Für die Leistungsabgeltung und die Kostenübernahmegarantie im Bereich C wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz gestützt auf Art. 30 ermächtigt, spezielle Richtlinien zu erlassen.

Die IVSE regelt ausschliesslich das Aussenverhältnis zwischen den Kantonen. Wie der Kanton sich im Innern organisiert, ist seine Angelegenheit.

#### *Qualitätsanforderungen*

Die Trägerkantone gewährleisten in den der Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb. Hierzu wurden vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz am 7. Dezember 2007 Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen erlassen.

#### **IV. Stand des Beitrittsverfahrens**

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat mit Schreiben vom 3. Januar 2003 an die Kantonsregierungen das Beitrittsverfahren der Kantone zur IVSE eröffnet.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 IVSE müssen zur Inkraftsetzung der Vereinbarung in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sein. Anlässlich seiner Sitzung vom 28. Januar 2005 stellte der Vorstand der SODK fest, dass die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung gemäss Art. 39 IVSE erfüllt sind. Deshalb beschloss der Vorstand der Vereinbarungskonferenz am 22. September 2005 die Inkraftsetzung der IVSE auf den 1. Januar 2006.

Folgende Kantone haben auf den 1. Januar 2008 den Beitritt zu einzelnen oder allen Teilbereichen erklärt (Quelle: Internetseite der SODK, [www.ivse.ch](http://www.ivse.ch)):

| Kanton | Beitritt zu Bereich |   |   |   |
|--------|---------------------|---|---|---|
| AG     | A                   | B |   | D |
| AI     | A                   | B |   |   |
| AR     | A                   | B | C | D |
| BE     | A                   | B | C | D |
| BL     | A                   | B |   | D |
| BS     | A                   | B |   | D |
| FR     | A                   | B | C | D |
| GE     | A                   | B | C | D |
| GL     | A                   | B |   | D |
| JU     | A                   | B | C | D |
| LU     | A                   | B | C | D |
| NE     | A                   | B | C | D |
| NW     | A                   | B |   | D |
| OW     | A                   | B |   | D |
| SG     | A                   | B |   |   |
| SH     |                     | B | C |   |
| SO     | A                   | B | C | D |
| SZ     | A                   | B | C | D |
| TG     | A                   | B |   | D |
| TI     | A                   | B | C | D |
| UR     | A                   | B |   | D |
| VD     | A                   | B | C | D |
| VS     | A                   | B | C | D |
| ZG     | A                   | B | C | D |
| ZH     | A                   | B | C | D |
| FL     |                     | B |   |   |

Die IVSE ist in vier Regionalkonferenzen organisiert:

- *Region Nordwestschweiz* mit den Kantonen Aargau, Bern, Basel Landschaft, Basel Stadt und Solothurn;
- *Region Zentralschweiz* mit den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug;

- *Region Ostschweiz* mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein;
- *Region Westschweiz und Tessin* mit den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

Nach Regionen gegliedert sind die Kantone der Vereinbarung wie folgt beigetreten:

| <b>Region</b>          | <b>Kantone</b>                 |
|------------------------|--------------------------------|
| Westschweiz und Tessin | GE, FR, NE, TI, VD, VS, JU     |
| Nordwestschweiz        | AG, BE, BL, BS, SO             |
| Zentralschweiz         | LU, NW, OW, SZ, UR, ZG         |
| Ostschweiz             | AI, AR, GL, SG, SH, TG, ZH, FL |

Wie diese Übersicht zeigt, ist der Kanton Graubünden der einzige Kanton, bei welchem der Beitrittsentscheid noch aussteht. Zu beachten ist allerdings, dass der Beitritt der Kantone zu den einzelnen Teilbereichen sehr unterschiedlich erfolgt ist. 14 Kantone sind allen Bereichen der IVSE beigetreten.

## **V. Zuständigkeit für den Beitritt des Kantons zur IVSE**

Die IVSE regelt nebst verschiedenen organisatorischen Belangen vor allem die Kostenübernahme bei der ausserkantonalen Vermittlung von Kindern, Jugendlichen, behinderten Erwachsenen und Suchtabhängigen. Zudem wird der Vereinbarungskonferenz die Kompetenz eingeräumt, Richtlinien bezüglich der Qualitätsanforderung (Art. 33) und der Kostenrechnung (Art. 34) zu erlassen.

Die IVSE hat somit für den Kanton finanzielle Konsequenzen und auch indirekt rechtsetzenden Charakter. Im Bereich der Kinder und Jugendlichen (Bereich A) sowie der Suchthilfe (Bereich C) existieren keine Delegationsnormen, die es der Regierung gestatten würden, eine interkantonale Vereinbarung zu unterzeichnen. Das Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000) enthält zwar Bestimmungen, die es dem Kanton erlauben, finanzielle Beiträge auch an ausserkantonale Einrichtungen auszurichten. Zudem enthält es in Art. 62 eine Delegationsnorm, welche die Regierung ermächtigt verwaltungsrechtliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen. Eine Delegationsnorm, welche die Regierung zum Abschluss von Vereinbarungen ermächtigen würde, die rechtsetzenden Charakter aufweisen, ist im Behindertengesetz jedoch nicht enthalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die IVSE indirekt rechtsetzenden Charakter aufweist, ist gestützt auf Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung für den Beitritt zu den einzelnen Bereichen der IVSE die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.

## **VI. Beurteilung der bestehenden Rechtsgrundlagen für einen Beitritt in die IVSE**

Bei einem Beitritt zur IVSE muss der Kanton vor der Aufnahme einer Person in eine ausserkantonale Einrichtung, dieser Einrichtung eine Kostenübernahmegarantie abgeben, in der er die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für eine festgelegte Periode garantiert. Die Abgabe einer Kostenübernahmegarantie an eine ausserkantonale Einrichtung erfordert eine gesetzliche Regelung für die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton und/oder für die Weiterbelastung dieser Kosten an die Gemeinden.

Gestützt auf diese Voraussetzungen ergeben sich folgende für den Beitritt des Kantons zur IVSE entscheidenden Fragen:

- Verfügt der Kanton über eine Rechtsgrundlage, um den von der ausserkantonalen Einrichtung in Rechnung gestellten Betrag zu übernehmen?
- Kann der Kanton den aufgrund der Kostenübernahmegarantie der ausserkantonalen Einrichtung zu leistenden Betrag, analog der im innerkantonalen Verhältnis geltenden Regelung, der betreffenden Person, deren Verwandten oder letztlich der Gemeinde, in der die die Einrichtung benutzende Person vor dem Eintritt in die Einrichtung Wohnsitz hatte, weiterbelasten?

Diese Fragen sind gestützt auf die bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen für jeden Bereich separat zu beurteilen.

### **1. Bereich A**

Der Bereich A betrifft stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. In der Regel handelt es sich dabei um Einrichtungen, die dem Vollzug von vormundschaftlichen und strafrechtlichen Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen sowie der Unterbringung und Schulung von Jugendlichen mit Behinderungen dienen. Bei Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über

das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

## **1.1 Finanzierung der zivilrechtlichen Massnahmen**

### **1.1.1 Gesetzliche Grundlage**

Art. 46 Abs. 3 EGzZGB (BR 210.100)

<sup>3</sup> Die Kosten des Vollzuges vormundschaftlicher Massnahmen sind von den Personen, auf welche sich die Verfügung bezieht, zu tragen. Sind sie oder ihre Eltern und Angehörigen ausserstande, die Kosten zu bezahlen, ohne sich und ihre Familie in Not zu bringen, sind die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Unterstützung und Verwandtenunterstützungspflicht zu tragen.

In Ergänzung zu Art. 46 Abs. 3 EGzZGB ist festzuhalten, dass sich der Kanton gestützt auf das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300) an den Kosten, die die Gemeinden gemäss dem kantonalen Unterstützungsgesetz übernehmen, beteiligt.

### **1.1.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlage**

Da die betreffende Person, deren Verwandte oder letztlich die Wohnsitzgemeinde gestützt auf Art. 46 Abs. 3 EGzZGB die Kosten für den Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen zu tragen haben, kann eine Kostenübernahmegarantie durch den Kanton abgegeben werden. Für die Anwendung von Art. 46 Abs. 3 EGzZGB ist nicht von Belang, ob der Vollzug einer vormundschaftlichen Massnahme inner- oder ausserkantonale erfolgt.

Die im Kanton geltende gesetzliche Regelung führt beim Teilbereich A dazu, dass die die Einrichtung benutzende Person einen höheren Beitrag an die Benutzung zu leisten hat als dies in der IVSE für die Bemessung des Subventionsteils im interkantonalen Verkehr vorgesehen ist. Die in der IVSE für den interkantonalen Verkehr vorgesehene Regelung hat einzig zur Folge, dass der Wohnkanton dem Heimatkanton - sofern dieser nicht mit dem Wohnkanton übereinstimmt (*diesfalls gelangt ausschliesslich die innerkantonale Gesetzgebung zur Anwendung*) - nur den in der IVSE geregelten Beitrag des Unterstützungspflichtigen in Rechnung stellen kann, da interkantonale lediglich dieser Betrag als Fürsorgeleistung qualifiziert wird.

## **1.2 Finanzierung von strafrechtlichen Massnahmen**

### **1.2.1 Gesetzliche Grundlage**

Art. 189 StPO (BR 350.000)

<sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Aufgehoben

In Ergänzung zu Art. 189 StPO ist festzuhalten, dass sich der Kanton gestützt auf das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen an den Kosten, welche die Gemeinden gemäss dem kantonalen Unterstützungsgesetz übernehmen, beteiligt.

### **1.2.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlage**

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von strafrechtlichen Massnahmen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (BR 350.400) das Konkordat Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen findet, soweit der Vollzug in Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, die dem gemeinsamen Vollzug dienen (Konkordatsanstalten). In Art. 7 des Konkordates werden die Massnahmenzentren Uitikon (ZH) und Kalchrain (TG) als Einrichtungen aufgeführt, die dem gemeinsamen Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug von Jugendlichen dienen.

Mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zum ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat ist der Vollzug von Strafen und Massnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Graubünden in ausserkantonalen ostschweizerischen Einrichtungen sichergestellt. Die Entschädigung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Graubünden richtet sich auch nach einem Beitritt zur IVSE weiterhin nach dem ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat. Dementsprechend wird nachfolgend auf die Darstellung allfälliger Auswirkungen eines Beitritts zur IVSE im strafrechtlichen Bereich verzichtet.

## **1.3 Finanzierung von Sonderschulinternaten**

### **1.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Art. 25 Behindertengesetz (BR 440.000)

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber das verbleibende Defizit.

<sup>2</sup>Institutionen, die nicht auf gemeinnütziger Basis geführt werden, haben keinen Anspruch auf Betriebsbeiträge.

## Art. 30

Der Kanton gewährt Beiträge an die Sonderschulung ausserhalb des Kantons, sofern diese notwendig ist und nicht im Kanton vermittelt werden kann.

## Art. 32

Die Wohngemeinde leistet für jeden Sonderschüler einen angemessenen Schulbeitrag pro Schultag oder Aufenthaltstag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest. Sie orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden für einen Volksschüler.

## Art. 32a

Die gesetzlichen Vertreter der Sonderschüler leisten pro Schultag oder Aufenthaltstag einen Kostgeldbeitrag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest.

Der Kanton gewährt Beiträge an die Sonderschulung ausserhalb des Kantons, sofern diese notwendig ist und nicht im Kanton vermittelt werden kann. Neben dem Kanton haben auch die Wohnsitzgemeinden und die gesetzlichen Vertreter der sich in den Einrichtungen befindlichen Kinder und Jugendlichen einen Teil der in den Sonderschulinstitutionen entstehenden Kosten zu tragen.

### **1.3.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen**

Die einschlägigen Bestimmungen des Behindertengesetzes stellen eine ausreichende Grundlage dar, damit der Kanton einer ausserkantonalen Einrichtung, die sonderschulbedürftige Kinder aus dem Kanton Graubünden aufnimmt, eine Kostenübernahmegarantie gemäss IVSE abgeben kann.

## **2. Bereich B**

Der Bereich B betrifft Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderungen. Einrichtungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, sind nicht Bestandteil der IVSE. Diese Leistungen werden vollumfänglich vom Bund finanziert.

Gemäss Art. 28 IVSE haben Personen in Wohnheimen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung zu tragen. Die Berechnung der Kostenbeteiligung richtet sich nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Die Notwendigkeit, erwachsene Menschen mit Behinderungen in ausserkantonalen Einrichtungen unter zu bringen, ergibt sich insbesondere aus behinderungsbedingten oder sprachlichen Gründen. Mit der Inkraftsetzung der NFA per 1. Januar 2008 haben die Kantone die

bisherigen Beiträge des Bundes zu übernehmen. Aufgrund der NFA hat der Kanton die mit der Unterbringung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausserhalb des Kantons entstehenden Kosten unabhängig davon, ob der Kanton der IVSE beiträgt, zu übernehmen.

## **2.1 Gesetzliche Grundlage**

Art. 49 Behindertengesetz (BR 440.000)

<sup>1</sup> Besteht eine Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, kann der Kanton anteilmässige Beiträge an das Betriebsdefizit leisten.

Gestützt auf diese Bestimmung übernimmt der Kanton bereits heute die nicht durch Beiträge des Bundes oder der Bewohnenden gedeckten Kosten der ausserkantonalen Institutionen.

## **2.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlage**

Die geltende Bestimmung stellt eine hinreichende Rechtsgrundlage dar, damit der Kanton einer ausserkantonalen Einrichtung, die Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Graubünden aufnimmt, eine Kostenübernahmegarantie gemäss IVSE abgeben kann.

## **3. Bereich C**

Der Bereich C betrifft stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.

### **3.1 Finanzierung von zivilrechtlichen Massnahmen**

#### **3.1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Art. 10 Suchthilfegesetz (BR 500.800)

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für Angebote im ambulanten und stationären Bereich.

<sup>2</sup> Er kann entsprechende Angebote selber bereitstellen, sich an ausserkantonalen Einrichtungen beteiligen oder Beiträge an Angebote Dritter leisten.

Art. 12

<sup>1</sup> Einrichtungen der stationären Suchthilfe sind, soweit nicht aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eine Kostenbeteiligung des Kantons vorgegeben ist, grundsätzlich kostendeckend zu führen.

In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen ist festzuhalten, dass sich der Kanton gestützt auf das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen an den Kosten, welche die Gemeinden gemäss dem kantonalen Unterstützungsgesetz übernehmen, beteiligt.

### **3.1.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen**

Art. 12 des Suchthilfegesetzes stellt eine hinreichende Rechtsgrundlage dar, damit der Kanton einer ausserkantonalen Einrichtung, die suchtmittelabhängigen Menschen aus dem Kanton Graubünden aufnimmt, eine Kostenübernahmegarantie gemäss IVSE abgeben kann.

Gemäss Art. 12 des Suchthilfegesetzes sind die Einrichtungen der stationären Suchthilfe grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die Kosten des Aufenthaltes in einer Suchthilfeeinrichtung sind somit von den Betroffenen, deren Verwandten und letztlich von der Wohnsitzgemeinde als Unterstützungsleistung zu übernehmen.

## **3.2 Finanzierung von strafrechtlichen Massnahmen**

### **3.2.1 Gesetzliche Grundlage**

Diesbezüglich gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.2.1.

### **3.2.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlage**

Diesbezüglich gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.2.2 sinngemäss.

## **4. Bereich D**

Dieser Teil betrifft die von den Kantonen anerkannten Sonderschulinstitutionen. Während die reinen Sonderschulinternate dem Bereich A zuzuordnen sind, ist der Bereich D für die Einrichtungen der externen Sonderschulung bestimmt.

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Diesbezüglich gelten die Ausführungen wie unter Ziffer 1.3.1.

### **4.2 Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen**

Diesbezüglich gelten ebenfalls die Ausführungen wie unter Ziffer 1.3.2.

## **5. Zusammenfassung**

Die Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die vier Bereiche ergibt, dass ein Beitritt des Kantons Graubünden zur IVSE keine Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung verlangt. Die geltenden Bestimmungen stellen hinreichende Rechtsgrundlagen dar, damit der Kanton

ausserkantonalen Einrichtungen, die gestützt auf die IVSE Personen aus dem Kanton Graubünden aufnehmen, Kostenübernahmegarantien abgeben und die entsprechenden Beiträge gemäss IVSE ausrichten kann.

## **VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **1. Für den Kanton**

#### **1.1 Bereich A**

##### **1.1.1 Vollzug von Massnahmen**

Am 31. Dezember 2007 waren insgesamt 7 Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Graubünden zum Vollzug zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen in ausserkantonalen Einrichtungen platziert. Es handelt sich dabei um spezialisierte, meist geschlossene Einrichtungen mit Tageskosten bis zu Fr. 650. Im Durchschnitt wurden den unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinden von den Einrichtungen nach Abzug der Bundesbeiträge pro Aufenthaltstag und Person Fr. 490 in Rechnung gestellt. An den im Jahr 2007 angefallenen durchschnittlichen Kosten in der Höhe von Fr. 1'251'950 (7 x 490 x 365) beteiligte sich der Kanton gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (Lastenausgleichsgesetz; BR 546.300) mit 26,66%, das heisst mit Fr.333'769 (nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Beiträge gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen).

Ein Beitritt zum Bereich A der IVSE hätte bezüglich des Vollzugs von Massnahmen für den Kanton bei unveränderten Parametern keine finanziellen Auswirkungen, da die Beteiligung des Kantons an den Vollzugskosten durch den Beitritt zur IVSE keine Änderung erfährt.

##### **1.1.2 Sonderschulbereich**

Im Sonderschulbereich wird zwischen den Sonderschulinternaten und Sonderschulexternaten unterschieden. Die als reine Sonderschulinternaten organisierten Einrichtungen sind dem Bereich A und die als reine Sonderschulexternate organisierten Einrichtungen dem Bereich D zuzuordnen. Gemäss dem Kommentar zu Art. 2 der IVSE haben die Standortkantone gemischte Einrichtungen je nach Schwerpunkt dem Bereich A oder dem Bereich D zuzuordnen. Gestützt auf diese Ausgangslage gehören verschiedene Sonderschulinstitutionen im Kanton Graubünden dem Bereich D, andere dem Bereich A an. Bei den ausserkantonalen Institutionen, die der Kanton benutzt, ist die Situation vergleichbar. Im Sonderschulbereich waren am 31. Dezember 2006 insgesamt 26 Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Graubünden

bünden in Einrichtungen in den Kantonen Aargau (6), Appenzell AR (1), Bern (2), St. Gallen (4), Tessin (3) und Zürich (7) sowie im Fürstentum Liechtenstein (3) platziert. An den im Jahre 2005 angefallenen anrechenbaren Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 1'700'000 übernahmen das Bundesamt für Sozialversicherung (42 % d.h. Fr. 700'000), die Gemeinden (10 % d.h. Fr. 170'000) und die Erziehungsberechtigten (2 % d.h. Fr. 30'000). Der Kanton hatte gemäss Art. 25 des Behindertengesetzes die Restkosten zu tragen (46 %, d.h. Fr. 800'000).

Ein Beitritt zum Bereich A der IVSE hätte bei unveränderten Parametern bezüglich des Sonderschulbereichs für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da sich die Beteiligung des Kantons mit dem Beitritt zur IVSE nicht verändert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kanton gestützt auf die NFA ab dem 1. Januar 2008 auch die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherung finanzierten Restkosten (2005: Fr. 700'000) zu tragen hat.

## **1.2 Bereich B**

Im Jahre 2004 wurden für 21 Personen, die im Kanton Graubünden Wohnsitz hatten und in einem Wohnheim oder einer geschützten Werkstätte ausserhalb des Kantons untergebracht oder beschäftigt waren, Restdefizitzahlungen von Fr. 355'774 an die anderen Kantone beziehungsweise an die betreffenden Einrichtungen geleistet. Diese Personen waren in folgenden Kantonen platziert: Bern (3), Basel-Landschaft (1), Glarus (1), Thurgau (1), Tessin (14), Zürich (1). Ein Beitritt zur IVSE hätte bei unveränderten Parametern für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da sich die Beteiligung des Kantons mit dem Beitritt zur IVSE nicht verändert.

Mit der Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 hat der Kanton Graubünden als Wohnsitzkanton der behinderten Person jedoch nebst den Restdefizitkosten zusätzlich auch die bisher vom Bund geleisteten Betriebsbeiträge zu übernehmen.

Gemäss einer Erhebung des Kantonalen Sozialamtes waren am 31. Dezember 2007 62 Personen mit Behinderungen, die im Kanton Graubünden Wohnsitz haben, in einem Wohnheim oder einer geschützten Werkstätte ausserhalb des Kantons untergebracht oder beschäftigt. Die Differenz der im Jahre 2004 erfassten (21) und der per Ende 2007 festgestellten Zahl von 62 Personen in andern Kantonen erklärt sich damit, dass 41 Personen ihren Aufenthalt mit ihrer Rente, Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung und den Bundesbeiträgen finanzieren konnten. Der Kanton Graubünden keine Restdefizitbeiträge zu leisten hatte. Die Neumeldungen stehen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der NFA am 1. Januar 2008. Die Verteilung auf die einzelnen Kantone präsentiert sich wie folgt: Aargau (3), Appenzell Ausserrhoden (7), Basel Landschaft (1), Bern (3), Glarus (2), St. Gallen (17), Solothurn (1) Thurgau (2), Tessin (19), Zürich (7).

Davon ausgehend, dass die Vollkosten in einer Einrichtung pro Tag und Person im Durchschnitt Fr. 270 betragen und der betroffenen Person im Jahre 2008 eine Tagestaxe von Fr. 120 (ohne Hilflosenentschädigung) verrechnet wird, entstehen nicht gedeckte Kosten pro Tag und Platz von durchschnittlich Fr. 150. Damit steigen die Kosten zu Lasten des Kantons Graubünden mit dem Inkrafttreten der NFA markant an und betragen voraussichtlich gegen 3,4 Mio. Franken (62 x 365 x 150).

### **1.3 Bereich C**

Der Kanton Graubünden verfügt im stationären Bereich nur über eine private Einrichtung zur Betreuung von Personen mit Suchtproblemen mit 5 Plätzen im Moesano. Da sich die räumliche Distanz zur Drogenszene auf den Verlauf einer Suchttherapie positiv auswirkt, besteht ein Bedarf, Betroffene auch in ausserkantonalen Suchteinrichtungen zu platzieren. Am 31. Dezember 2007 waren durch die Sozialdienste insgesamt 6 Bündnerinnen und Bündner in Einrichtungen in den Kantonen Basel (1), Aargau (2), Bern (1), Tessin (1) und im Ausland (1) platziert.

Den unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinden wurden im Jahr 2007 durchschnittlich Fr. 255 pro Tag und Person in Rechnung gestellt. An den im Jahr 2007 angefallenen Gesamtrestdefizitkosten in der Höhe von Fr. 651'525 (7 x 255 x 365) beteiligte sich der Kanton gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b des Lastenausgleichsgesetzes mit 26,66 %, das heisst Fr. 173'736 (nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Beiträge gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. d des Lastenausgleichsgesetzes).

Durch den Beitritt zur IVSE wird sich die Höhe der Rechnungsstellung der Einrichtung an die Gemeinden und damit auch die Kostenbeteiligung des Kantons nicht verändern. Dementsprechend hat ein Beitritt zu Bereich C der IVSE keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

### **1.4 Bereich D**

Diesbezüglich gelten die gleichen Ausführungen wie unter Ziffer 1.1.2.

### **1.5 Allgemeine Kosten der IVSE**

Die Geschäftsführung der IVSE durch das Sekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) erfordert eine zusätzliche 50 % - Stelle. Die Kosten werden gemäss Vorschlag der SODK auf die Kantone, entsprechend der Zahl ihrer Ein-

wohner, aufgeteilt. Dies ergibt für den Kanton Graubünden eine finanzielle Belastung von ca. Fr. 3'000.

## **2. Für die Gemeinden**

### **2.1 Bereich A**

#### **2.1.1 Vollzug von Massnahmen**

Ein Beitritt zum Bereich A der IVSE im Bereich des Vollzugs von Massnahmen ergibt für die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen, da die Kosten bereits heute gemäss Unterstützungs- und Lastenausgleichsgesetz von der unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinde zu übernehmen sind und die Höhe der Belastung der Gemeinden keine Änderung erfährt.

#### **2.1.2 Sonderschulbereich**

Der Beitritt des Kantons zur IVSE bezogen auf den Sonderschulbereich wird für die Gemeinden kostenneutral erfolgen. Die IVSE sieht vor, dass die Betriebskosten der Einrichtungen auf das ganze Jahr und nicht bloss auf die Schul- bzw. Aufenthaltstage umgelegt werden. Entsprechend ist der aktuelle Gemeindebeitrag von Fr. 40 pro Schul- bzw. Aufenthaltstag auf den Kalendertag als neue Abrechnungseinheit umzurechnen ( $190 \text{ Schul- bzw. Aufenthaltstage} \times \text{Fr. } 40 = \text{Fr. } 7'600$ ;  $365 \text{ Kalendertage} = \text{Fr. } 20.80 \text{ pro Tag}$ ). Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Sonderschulung zum Behindertengesetz ist demnach dahingehend abzuändern, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung einer teuerungsbedingten Anpassung eine Tagespauschale von Fr. 21 pro Kalendertag zu entrichten haben. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahre 2004.

### **2.2 Bereich B**

Aufgrund der Tatsache, dass in der kantonalen Gesetzgebung eine anteilmässige Belastung der Gemeinden nicht vorgesehen ist, ergeben sich für die Gemeinden bei einem Beitritt zum Bereich B keine finanziellen Auswirkungen.

### **2.3 Bereich C**

Der Beitritt zum Bereich C der IVSE hat für die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten werden bereits heute gestützt auf das Unterstützungs- und das Lastenausgleichsgesetz von der unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinde zu übernommen. Die Höhe der Belastung der Gemeinde erfährt aus Gründen des Beitritts zur IVSE keine Änderung.

## **2.4 Bereich D**

Diesbezüglich gelten die gleichen Ausführungen wie unter Ziffer 2.1.2.

## **3. Personen in ausserkantonalen Einrichtung**

### **3.1 Bereich A**

#### **3.1.1 Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen**

Gemäss Art. 22 der IVSE soll für den Vollzug von Massnahmen der Beitrag der Unterhaltspflichtigen (Elternbeiträge) den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen entsprechen. Gemäss Kommentar zur IVSE (Seite 13) hat sich die IVSE damit für „eine funktionale und damit dynamische Definition“ entschieden. Die Höhe des Beitrages der Unterhaltspflichtigen liegt zwischen 25 und 30 Franken. Da die Beiträge der Unterhaltspflichtigen von den unterstützungsrechtlich zuständigen Gemeinden bereits heute in dieser Bandbreite festgelegt werden, ergeben sich für die Betroffenen durch einen Beitritt zum Bereich A der IVSE im Kinder- und Jugendbereich keine finanziellen Auswirkungen.

#### **3.1.2 Sonderschulbereich**

Der Beitritt zur IVSE soll im Bereich der IV-Sonderschulung nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Erziehungsberechtigten kostenneutral erfolgen. Kinder mit Behinderungen haben keinen Anspruch auf eine IV-Rente. Eine Hilflosenentschädigung wird nur in wenigen Ausnahmefällen bei schwerst pflegebedürftigen Kindern ausgerichtet. Deshalb ist der Kostgeldbeitrag der Erziehungsberechtigten tief angesetzt. Gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung zum Behindertengesetz beträgt er pro Schul- oder Aufenthaltstag bei interner Sonderschulung Fr. 10 und bei externer Sonderschulung Fr. 5. Mit der Einführung des Kalendertages als neue Abrechnungseinheit müssen die Kostgeldbeiträge entsprechend umgerechnet werden (190 Schul- bzw. Aufenthaltstage x Fr. 10 = Fr. 1'900; 365 Kalendertage = Fr. 5.20; 190 Schul- bzw. Aufenthaltstage x Fr. 5 = Fr. 950; 365 Kalendertage = Fr. 2.60). Demnach haben die Eltern nach einem Beitritt zur IVSE und bei Berücksichtigung einer teuerungsbedingten Anpassung (letzte Anpassung erfolgte im Jahre 2001) neu pro Kalendertag bei interner Sonderschulung Fr. 6 und bei externer Sonderschulung Fr. 3 zu bezahlen. Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung zum Behindertengesetz ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der IVSE ist es zulässig, den Beitrag der Unterhaltspflichtigen auf die Höhe einer mittleren Tagesaufwendung für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen festzulegen. Die SODK hat in ihrer Empfehlung die Höhe des Beitrages der Unterhaltspflichtigen auf 25 bis 30 Franken festgelegt. Der von den Unterhaltspflichtigen nicht bezahlte Anteil kann der Sozialhilfe belastet werden (Art. 22 Abs. 2 IVSE). Wenn nun die Tagespauschale bei interner Sonderschulung auf Fr. 25 festgelegt würde, müssten die Erziehungsberechtigten für Kost und Logis der Kinder jährlich Fr. 9'125 (365 x 25) aufbringen. Dies führt zu einer Mehrbelastung für die Erziehungsberechtigten von Fr. 7'225 pro Jahr. Soweit die Erziehungsberechtigten die Kosten für Kost und Logis nicht tragen können, müssten die Gemeinden diese in Form von Unterstützungsleistungen übernehmen. Eine solche Entwicklung gilt es zu vermeiden, weil dadurch die Gefahr entsteht, dass zahlreiche Erziehungsberechtigte sozialhilfeabhängig würden. Auf die Erhebung des von der SODK empfohlenen Beitrages des Unterhaltspflichtigen soll deshalb verzichtet werden.

### **3.2 Bereich B**

Für die Betroffenen hat ein Beitritt zur IVSE keine Auswirkungen, da die Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen für den Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 28 Abs. 3 der IVSE nach den im Wohnkanton geltenden Regeln erfolgt. Die im Behindertengesetz enthaltenen Artikel 49, 53a, 53b und 53d des Behindertengesetzes regeln die Kostenbeteiligung der betreuten Personen.

### **3.3 Bereich C**

Mit einem Beitritt zum Bereich C der IVSE ergeben sich für die Betroffenen keine finanziellen Auswirkungen, da sich diese bereits heute gemäss den kantonalen Bestimmungen (Unterstützungsgesetzgebung) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten eines Therapieaufenthaltes zu beteiligen haben.

### **3.4 Bereich D**

Diesbezüglich gelten die gleichen Ausführungen wie unter Ziffer 3.1.2.

### **3.5 Für die übrigen Kantone**

In *verschiedenen Einrichtungen im Kanton Graubünden* halten sich zahlreiche Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen *mit Wohnsitz in anderen Kantonen auf*. Die Verteilung auf die Kantone präsentierte sich per 31. Dezember 2007 wie folgt:

| Kanton       | A         | B         | C        | D        |
|--------------|-----------|-----------|----------|----------|
| AG           | 1         | 2         |          |          |
| AR           | 1         |           |          |          |
| BL           | 1         |           |          |          |
| BS           | 2         |           |          |          |
| BE           | 1         |           |          |          |
| GL           | 4         | 6         |          |          |
| LU           | 2         | 1         |          |          |
| OW           |           |           | 1        |          |
| SG           | 21        | 20        |          | 2        |
| SH           | 2         |           |          |          |
| SO           | 1         | 1         |          |          |
| SZ           | 1         | 1         | 1        | 2        |
| TG           | 1         | 2         |          | 1        |
| TI           |           | 3         |          |          |
| VD           | 1         | 1         |          |          |
| ZG           |           | 3         |          |          |
| ZH           | 15        | 11        |          |          |
| FL           | 1         | 1         |          |          |
| <b>Total</b> | <b>55</b> | <b>52</b> | <b>2</b> | <b>5</b> |

Die Platzierung von *Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden in ausserkantonalen Einrichtungen* präsentiert sich per 31. Dezember 2007 folgendermassen:

| Kanton | A | B  | C | D |
|--------|---|----|---|---|
| AG     | 7 | 3  | 2 |   |
| AR     | 1 | 7  |   |   |
| BL     |   | 1  |   |   |
| BS     |   |    | 1 |   |
| BE     | 3 | 3  | 1 |   |
| GL     |   | 2  |   |   |
| LU     | 1 |    |   |   |
| SG     | 5 | 17 |   |   |
| SO     |   | 1  |   |   |
| TG     |   | 2  |   |   |

|              |           |           |          |          |
|--------------|-----------|-----------|----------|----------|
| TI           | 1         | 19        | 1        | 2        |
| VD           |           |           |          |          |
| ZH           | 10        | 7         |          |          |
| Ausland      | 3         |           | 1        |          |
| <b>Total</b> | <b>31</b> | <b>62</b> | <b>6</b> | <b>2</b> |

Diese beiden Übersichten zeigen, dass unter den Kantonen eine rege gegenseitige Vermittlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen stattfindet. Die Abgeltung der Leistungen muss deshalb zwingend nach den für alle Kantone geltenden, einheitlichen Vorgaben der IVSE erfolgen.

## VIII. Erwägungen

### 1. Grundsätzliche Überlegungen zum Beitritt des Kantons Graubünden zur IVSE

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Kanton Graubünden der IVSE betreten soll, ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

- a) Der Kanton Graubünden hat am 30. August 2006 die Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung IRV) vom 24. Juni 2005 der Konferenz der Kantonsregierungen unterzeichnet. Die IRV regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Aufgabenbereichen mit einer möglichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die in Art. 48 a der Bundesverfassung abschliessend aufgelistet sind. Dazu gehört namentlich der unter lit. i dieser Auflistung erwähnte Bereich der Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden. Mit dieser Beitrittserklärung ist eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Kantonen festgelegt.
- b) In der IVSE werden für die interkantonale Zusammenarbeit wichtige und für alle Kantone verbindliche Grundlagen vorgegeben nämlich:
  - die Zusicherung der gegenseitigen Leistungsabgeltung mittels einer Kostenübernahmegarantie;
  - eine einheitliche Leistungsabgeltung, die für alle Kantone vorgeschrieben wird;
  - Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen für diejenigen Einrichtungen, die auf der IVSE - Liste aufgeführt und damit als beitragsberechtigt anerkannt werden sollen.

- c) Auf den 1. Januar 2008 sind sämtliche Kantone - ausser dem Kanton Graubünden - einem oder mehreren Bereichen der IVSE beigetreten. Ohne einen Beitritt des Kantons zur IVSE müssten mit sämtlichen Einrichtungen, welche Personen aus dem Kanton Graubünden aufnehmen, bilaterale Abkommen zur Leistungsabgeltung abgeschlossen werden.
- d) Im Falle eines Nicht-Beitritts erhöht sich die Gefahr, dass Personen aus Graubünden nicht mehr in ausserkantonalen Einrichtungen untergebracht werden können und dass andere Kantone sich weigern, für Platzierungen in Bündner Einrichtungen Beiträge zu leisten.
- e) Mit einem Beitritt zur IVSE wird für Personen, welche nicht im Kanton Graubünden wohnhaft sind, der Zugang in Bündner Einrichtungen erleichtert.
- f) Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat an der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Am 4. Dezember 2007 hat sie diese Vereinbarung den Kantonen für das Beitrittsverfahren zugestellt. Bezüglich der Inanspruchnahme von ausserkantonalen Leistungen im Bereich Sonderschule wird in diesem Konkordat auf die IVSE verwiesen (vgl. Art. 11). Ein allfälliger Beitritt des Kantons Graubünden zum Sonderpädagogik-Konkordat bedingt somit im Falle der Vermittlung von Kindern in ausserkantonale Sonderschulinstitutionen die Berücksichtigung der Finanzierungsregelungen zur IVSE.

## **2. Beitritt zum Bereich A (Kinder- und Jugendheime)**

Der Bereich A (Kinder- und Jugendheime) umfasst sehr viele, zum Teil auch hochspezialisierte Institutionen (Einrichtungen mit internen Ausbildungsmöglichkeiten, geschlossene Heime). Im Kanton Graubünden sind keine entsprechenden Heime vorhanden. Sowohl die Vormundschaftsbehörden als auch das Amt für Justizvollzug sind darauf angewiesen, entsprechende Platzierungen von Kindern- und Jugendlichen vornehmen zu können.

Im Sonderschulbereich ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft sowohl Kinder aus anderen Kantonen in Sonderschulinstitutionen in Graubünden als auch Kinder aus Graubünden in ausserkantonale Institutionen vermittelt werden. Bis anhin war die diesbezügliche Finanzierung weitgehend im Teilabkommen Sonderschulen der EDK Ost geregelt. In seltenen Fällen wurden Kinder und Jugendliche in Institutionen vermittelt, welche diesem Abkommen nicht unterstellt waren (z.B. Kanton Bern). Dabei wurden die Kosten in analoger Anwendung der Regelung im Teilabkommen Sonderschulen übernommen. Nachdem die Ostschweizer Kantone mehrheitlich der IVSE beigetreten sind, ist davon auszugehen, dass das Teilab-

kommen Sonderschulen in absehbarer Zeit aufgehoben wird. Dann wäre die IVSE das einzige Vertragswerk, das die Finanzierung der Sonderschulung interkantonal regelt.

Die meisten Platzierungen von Bündner Sonderschülerinnen und Sonderschülern in ausserkantonale Sonderschulen erfolgen in Institutionen, die dem Bereich A unterstellt sind. Von den 26 betroffenen Kindern besuchen nur 2 Sonderschulexternate (Bereich D).

Aus diesen Gründen wird der Beitritt des Kantons Graubünden zum Bereich A der IVSE unterstützt.

### **3. Beitritt zum Bereich B (Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen)**

Der Bereich B umfasst die Wohnheime ohne Beschäftigung, die Wohnheime mit Beschäftigung sowie die geschützten Werk- und Tagesstätten. Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 hat jeder Kanton zu gewährleisten, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Damit diese bundesrechtliche Bestimmung umgesetzt werden kann, ist auch der Kanton Graubünden darauf angewiesen, Personen in ausserkantonalen Einrichtungen vermitteln zu können. So gibt es im Kanton beispielsweise keine spezialisierten Einrichtungen für Sinnesbehinderte.

Gleichzeitig sollte der Kanton auch die Voraussetzungen schaffen, dass andere Kantone für die Vermittlung von Personen in den Kanton Graubünden Beiträge entrichten können. Ein Beitritt des Kantons Graubünden zum Bereich B drängt sich deshalb auf.

### **4. Beitritt zum Bereich C (stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich)**

Die IVSE ermöglicht ihre Anwendung auch auf den Bereich der stationären Einrichtungen für Suchttherapie und Suchtrehabilitation auszudehnen. In den vergangenen Jahren erfolgte ein Teilrückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung von kollektiven Leistungen im Suchtbereich. Ein neues Finanzierungsmodell für stationäre Suchttherapien (FiSu) fand keine Akzeptanz. Aus diesen Gründen sieht die IVSE auch die Möglichkeit eines Beitritts zum Suchtbereich vor.

Im Kanton Graubünden präsentiert sich die Situation im Bereich der stationären Suchthilfe wie folgt: Hinsichtlich der illegalen Suchtmittel besteht zurzeit noch eine Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg. Daran beteiligt sind die Kanto-

ne Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau sowie das Fürstentum Lichtenstein. Die Vereinbarung sieht vor, dass anderweitig nicht gedeckte Betriebskosten durch die Vertragspartner anteilmässig übernommen werden. Mit der Entziehungs- und Übergangsstation in der Psychiatrischen Klinik Beverin kann der Bedarf im Bereich der Drogentherapie und Drogenrehabilitation grösstenteils abgedeckt werden.

Für den Kanton Graubünden besteht im jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für einen Beitritt im Bereich C. Für den Fall, dass sich ein Beitritt zur IVSE im Bereich C als sinnvoll erweisen sollte, ist die Regierung zu ermächtigen, den Beitritt zur IVSE im Teilbereich C auf einen ihm passenden Zeitpunkt zu erklären.

## **5. Beitritt zum Bereich D (Sonderschulen)**

Die Ausführungen zum Sonderschulbereich unter Abschnitt 2 der Erwägungen gelten sinngemäss auch für den Bereich D. In Ergänzung dazu ist anzumerken, dass andere Kantone regelmässig Kinder und Jugendliche zur externen oder internen Sonderschulung nach Graubünden vermitteln (z.B. ins Therapiehaus Fürstenwald Chur oder in die Bergschule Avrona Tarasp). Es werden auch Bündner Kinder in ausserkantonale Externate vermittelt, wenn die entsprechenden Kinder nicht in Graubünden sonderbeschult werden können (z.B. Kanton Tessin). Bei einem Beitritt Graubündens zur IVSE ist aus diesen Gründen auch ein Beitritt zum Bereich D vorzusehen.

## **IX. Anträge**

Gestützt auf die Ausführungen ist der Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen auf 1. Januar 2009 für die Bereiche A, B und D vorzusehen.

Auf einen Beitritt zum Bereich C wird zum heutigen Zeitpunkt verzichtet. Die Regierung ist zu ermächtigen, den Beitritt zur IVSE im Bereich C auf einen ihr passenden Zeitpunkt zu erklären.